

Anhang: Folgende Gründe sprechen gegen medizinische Altersfestsetzungen:

1. Geringe Aussagekraft existierender Methoden

Derzeit stehen eine Reihe von medizinischen Methoden zur Verfügung, mit denen sog. Altersbestimmungen durchgeführt werden. Zu den häufigsten gehören Röntgenaufnahmen der Handwurzelknochen und des Gebisses sowie tomografische Aufnahmen der Schlüsselbeine. In einigen Fällen werden – obwohl dies im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher explizit untersagt wird – auch die Genitalien auf ihre Entwicklung gemäß festgelegter Pubertätsstadien untersucht.

Trotz ihres Aufwandes lassen alle genannten Verfahren keine exakten Aussagen über das Alter einer Person zu. Vielmehr bieten sie eine Altersspanne an, auf deren Grundlage anschließend ein Alter seitens der involvierten Behörden *fiktiv* festgesetzt wird. Auch das Niedersächsische Landesjugendamt bestätigt: „Eine wissenschaftliche Methode zur verlässlichen Bestimmung des Alters **existiert nicht**“. So bleiben „ärztliche Untersuchung auf dem Gebiet der Altersdiagnostik [...] lediglich Schätzungen und können Abweichungen von 1-2 Jahren beinhalten“ (Landesjugendamt Niedersachsen). Die Bundesärztekammer spricht in einer Stellungnahme zu diesem Thema sogar von einer Abweichung von bis zu drei Jahren. Im Ergebnis ist eine Altersfestsetzung nur vage im Rahmen einer Zeitspanne von 4 – 6 Jahren angebar.

Das in der Skelettbewertung festgestellte Knochenalter weicht im Schnitt um 2-3 Jahre vom chronologischen Alter der Person ab. Das Verfahren eignet sich, um bei Personen mit *bekanntem* Alter festzustellen, ob das Knochenwachstum dem Alter der Person vauseilt oder hinterherhinkt – nicht umgekehrt. Zudem besteht ab dem 16. Lebensjahr eine 61-prozentige Wahrscheinlichkeit, trotz chronologischer Minderjährigkeit bereits ein ausgereiftes Handskelett zu haben. Ähnlich verhält es sich mit den ebenfalls häufig eingesetzten Schlüsselbeintomografien, bei denen Vergleiche des rechten und linken Schlüsselbeins bei ein und derselben Person bereits Altersschwankungen von bis zu 3 Jahren aufgezeigt haben.¹

2. Inkaufnahme körperlicher und seelischer Schäden

Darüber hinaus bestehen ernstzunehmende ethische Bedenken.

Zum einen bergen insbesondere Röntgenuntersuchungen ein gewisses Gesundheitsrisiko für die Untersuchten, denn die damit einhergehende Strahlenbelastung kann zu gesundheitlichen Schäden führen. Die unbedachte Anwendung dieser Untersuchungen als Regelverfahren grenzt an Körperverletzung und steht somit in direktem Widerspruch zum Gesetzestext, welches fordert, dass „die ärztliche Untersuchung [...] mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen [ist]“. Zwar lassen sich solche Eingriffe vertreten, wenn sie unter Einwilligung der Untersuchten durchgeführt werden und in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel stehen. „Eine Untersuchung mit Röntgenstrahlen und vergleichbaren Methoden stellt jedoch bereits insofern einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar, als die Eignung zur Erreichung des Zwecks – sichere Ermittlung des Alters – nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zweifelhaft ist“.

¹ Eisenberg, Winfried (2016): „Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)“, In: sozialmagazin „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (2016), Hrsg. Fischer, Graßhoff

Auch dürfen besagte medizinische Altersuntersuchung nur nach einer informierten und freiwillig erteilten Zustimmung der Betroffenen stattfinden. Hierfür müssen sie sowohl über das Verfahren und die Methoden, wie auch über die Konsequenzen der Ablehnung einer bestimmten Methode in einer für sie verständlichen Sprache aufgeklärt werden. Inwieweit es den ausführenden Fachkräften möglich ist, im erforderlichen Maße die Betroffenen über den Verlauf einer Röntgenuntersuchungen zu informieren und ihnen die Konsequenzen einer Strahlenbelastung zu erklären, bleibt zu hinterfragen.

Nicht zu unterschätzen sind zudem kulturell bedingte Hemmungen oder Ängste, die sich aus der Fluchtgeschichte der jungen Menschen ergeben. Bei Jugendlichen, die durch Kriegs- und Fluchterlebnisse belastet sind, stellen solche Eingriffe eine zusätzliche Verletzung ihrer psychischen Unversehrtheit dar und können Psychotraumatisierungen hervorrufen oder wiederbeleben.

3. Kosten

Zur Begründung von systematischen medizinischen Altersuntersuchungen wird überwiegend mit dem hohen Kostenfaktor für die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe argumentiert.

Die Jugendhilfe ist teuer – zu Recht. Sie umfasst wichtige materielle Dienstleistungen im Bereich der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung junger Menschen. In größerem Umfang – und dieser Aspekt sollte im Vordergrund der Debatte stehen – bietet die Jugendhilfe im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrags eine sichere Umgebung für schutzbedürftige Personen und ermöglicht ihnen einen Raum zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung, der in diesem Umfang nicht durch das herkömmliche Asyl- und Aufenthaltsgesetz geleistet werden kann.

Im Kontext des Kindeswohls dürfen Kosten nicht als Argumentation herangezogen werden. Und eine Aushebelung der Jugendhilfe durch den Einsatz ebenso kostspieliger, unzuverlässiger und vor allem menschenunwürdiger Verfahren zu erzwingen, ist zweifellos der falsche Weg, zumal auch volljährige Jugendliche bei entsprechendem Bedarf einen Anspruch auf Jugendhilfe haben.

Eine Sprecherin des Niedersächsischen Sozialministeriums äußerte sich diesbezüglich kritisch gegenüber der pauschalen Durchführung ärztlicher Untersuchungen: So würde eine routinierte Anwendung dieser „unverhältnismäßige Kosten“ verursachen, wenn die Zweifel auch mit anderen Mitteln (wie einer qualifizierten Inaugenscheinnahme) ausgeräumt werden können.